

Gericht

Verwaltungsgerichtshof

Entscheidungsdatum

28.05.2019

Geschäftszahl

Ra 2018/22/0060

Rechtssatz

Die Festsetzung einer bestimmten Frist ist schon deshalb von wesentlicher Bedeutung, weil mit Ablauf der Frist des § 28 Abs. 7 VwGVG 2014 (wie sich dem letzten Satz dieser Bestimmung entnehmen lässt) die Zuständigkeit wieder - und diesfalls endgültig - auf das VwG übergeht.

European Case Law Identifier

ECLI:AT:VWGH:2019:RA2018220060.L00